

# AMTSBLATT

DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT  
PROBSTZELLA - LEHESTEN - MARKTGÖLITZ



Nr. 03

Freitag, 2. März 2007

18. Jahrgang

## AMTLICHER TEIL

### Verwaltungsgemeinschaft Probstzella - Lehesten - Marktgörlitz



**Allen Frauen  
herzlichen Glückwunsch  
zum bevorstehenden  
Internationalen Frauentag  
am 8. März**

**Marko Wolfram  
VG-Vorsitzender**



#### Einladung zur Auftaktveranstaltung

*Regionalmanagement für die Region  
„Vom Rennsteig bis zur Saale“  
im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt*

**am 28. März 2007 um 18.00 Uhr im Kulturhaus  
der Kinder- und Jugenderholung Dittrichshütte**

Nachdem sich die Städte und Gemeinden im ländlichen Raum des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zu einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen haben, hat das vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera geförderte Regionalmanagement im Januar seine Arbeit aufgenommen.

Zu den Aufgaben des Regionalmanagements gehört unter anderem die Erarbeitung einer Regionalen Entwicklungsstrategie, die durch Initiierung und Begleitung konkreter Projekte in den Folgejahren umgesetzt werden soll. Ziel ist es, Fördermittel zielgerichtet und effektiv zum Vorteil der gesamten Region einzusetzen.

Der Erfolg der Integrierten ländlichen Entwicklung hängt maßgeblich von der Beteiligung der lokalen Akteure ab. Als Projektträger kommen unter anderem Landwirtschaftsbetriebe, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Vereine, Städte und Gemeinden, Betriebe des Fremdenverkehrs oder auch Privatpersonen in Betracht.

Die Entwicklung des ländlichen Raums wird maßgeblich davon abhängen, inwieweit es gelingt, die Kompetenz und das Engagement der lokalen Akteure für die regionale Entwicklung zu erschließen.

Im Rahmen der Auftaktveranstaltung wird die Regionale Entwicklungsstrategie mit möglichen Handlungsfeldern und ersten Projekten öffentlich vorgestellt. Hierzu sind alle Interessierten herzlich eingeladen.

Kommunale Arbeitsgemeinschaft Regionalmanagement

## Freie Sicht nach allen Seiten – Haftungsschäden vorbeugen

### Die Verwaltung bittet um Ihre Mithilfe!!!

Anpflanzungen beleben und verschönern das Ortsbild und tragen zur Verbesserung der Lebensräume für Mensch und Tier bei. Leider können durch Anpflanzungen aber auch Gefahrensituationen hervorgerufen werden.

Hinweise und Beschwerden sowie durchgeführte Ortsbesichtigungen zeigten uns, dass an Kreuzungen, Einmündungen sowie Fußwegen immer wieder Behinderungen durch überhängende Äste, zu breit und zu hoch wachsende Hecken bestehen.

Hier kann es nur heißen „**Bitte zurückschneiden!**“

Bitte prüfen Sie auch, ob Straßenlampen oder Schilder an der Grundstücksgrenze zugewachsen sind und deren Freischneiden erforderlich ist. Bedenken Sie: Durch das Zuwachsen von Straßenlampen, Schildern (z.B. Straßenbezeichnungen, Omnibushaltestellen, Kennzeichnungen für Wanderwege) wird die Verkehrssicherheit beeinträchtigt und die Orientierung von ortsfremden Personen erschwert.

Nach § 26 Thüringer Straßengesetz **dürfen** Anpflanzungen aller Art sowie Zäune, Stapel, Haufen und andere mit einem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen **nicht angelegt** werden, wenn diese die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Sind solche Anpflanzungen bzw. Hindernisse vorhanden, haben die Eigentümer und Besitzer deren Beseitigung zu dulden, wenn sie diese nicht selbst beseitigen.

Dazu gehören auch solche starren Hindernisse wie die „Findlinge“ entlang der Ortsstraßen auf Grünstreifen, an Grundstückseinfahrten und in Kurvenbereichen.

Bei **Gefahr im Verzug** kann die zuständige Straßenbaubehörde (bei Gemeindestraßen, Wegen, Gehwegen und Parkplätzen ist dies die Gemeindeverwaltung) die Anpflanzung bzw. Hindernisse sofort beseitigen oder zurückschneiden. Die Kosten für das Ausführen dieser Maßnahmen werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

**Ist keine Gefahr im Verzug**, sind die Schutzmaßnahmen vierzehn Tage vor deren Durchführung schriftlich anzukündigen. Die Grundstückseigentümer können in dieser Frist die Schutzmaßnahmen im Benehmen mit der Gemeindeverwaltung selbst durchführen.

Besonders gefährdet sind Kinder, die nach der Straßenverkehrsordnung bis zum vollendeten achten Lebensjahr mit ihrem Fahrrad den Gehweg benutzen müssen. Werden sie durch überhängende Äste zum Ausweichen auf die Straße verleitet, besteht erhöhte Unfallgefahr für sie. Neben der möglichen Verletzung des Kindes drohen dem Verursacher erhebliche Schadensersatzforderungen.

Im Kreuzungsbereich von Straßen sind so genannte „**Sichtdreiecke**“ grundsätzlich von jeder Bebauung freizuhalten. Das Sichtdreieck beschreibt ein Sichtfeld, das ein Verkehrsteilnehmer zur Verfügung hat, wenn er von einer untergeordneten in eine übergeordnete Straße einbiegen will. Wenn nun dieses Sichtdreieck durch Bebauung (Gartenzaun, Hecke, Baum o.ä.) nicht mehr überschaubar ist, wird das Einbiegen in die bevorrechtigte Straße zum gefährlichen Glücksspiel.

Um Gefahrensituationen von vornherein zu vermeiden und allen Beteiligten zusätzlichen Aufwand zu ersparen, bitten wir Sie folgende

### Hinweise zu beachten:

1. Vor dem Pflanzen von Sträuchern, Bäumen und Hecken zu bedenken, welches Ausmaß diese nach wenigen Jahren annehmen können. Entscheiden Sie sich für schwach wachsende Pflanzen oder halten Sie ausreichend Abstand zur Grundstücksgrenze.
2. Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume an Straßen, insbesondere in Bereichen von Straßeneinmündungen und Kreuzungen, Wegen und Gehwegen rechtzeitig soweit zurück, dass Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer den ihnen zugedachten Verkehrsraum auch ohne Gefahren nutzen können.
3. Als Eigentümer bzw. Besitzer eines Grundstücks, das im Kreuzungsbereich von Straßen liegt, achten Sie bitte darauf, dass das **Sichtdreieck** frei gehalten wird.
4. Halten Sie die Bankette, Seitenstreifen und den Lichtraum der Straßen frei von störenden Hindernissen. Sie dienen der Ausstattung mit Straßenzubehör (Leitpfosten, Schilder u.ä.), der Aufnahme von Ver- und Entsorgungsleitungen, dem Fahrzeugüberhang und einer Notbefahrung bei engen Fahrbahnen. Die Breite des seitlichen Sicherheitsraumes für den Kraftfahrzeugverkehr vom Rand des Verkehrsraumes aus zur Seite hin gemessen, beträgt dieser bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von **50 km/h = 0,75 m**.
5. Beachten Sie auch das so genannte „**Lichtraumprofil**“, das von allen Grundstückseigentümern einzuhalten ist, deren Grundstücke an öffentlichen Straßen, Wegen sowie Gehwegen angrenzen, dass der Pflanzenwuchs in einer Höhe von 2,30 m nicht über den Gehweg ragt.
6. Grenzt das Grundstück direkt an einer öffentlichen Straße, dürfen die Pflanzen bis zu einer Höhe von 4,00 Metern nicht in die Straße hineinragen. Über die gesamte Fahrbahn muss ein Lichtraum von 4,50 Metern frei bleiben.
7. Schneiden Sie auch Hecken, Sträucher und Bäume im Bereich von Straßenlampen und Schildern so weit zurück, dass die Lampen ihre Beleuchtungsfunktion erfüllen und die Schilder mühelos gelesen werden können. Besonders die Straßenlampen sind ein wesentlicher Bestandteil der Verkehrssicherheit. Deren einwandfreie Funktion soll auch Sie in der Dunkelheit vor Gefahren schützen.

Nehmen Sie auf Ihre Mitmenschen Rücksicht und beachten Sie diese Hinweise. Als Verkehrsteilnehmer erwarten Sie, dass andere Grundstückseigentümer bzw. -besitzer alles unternehmen, um Sie selbst und Ihre Angehörigen vor Gefahren zu schützen.

Legen Sie diesen Maßstab auch an Ihr eigenes Verhalten an.

Beachten Sie bitte auch, dass Sie als Grundstückseigentümer bzw. -besitzer verkehrssicherungspflichtig sind und im Schadensfall mit erheblichen Schadensersatzansprüchen konfrontiert werden können.

Hauptverwaltung

Die nächste Ausgabe des  
**AMTSBLATTES**  
**der VG Probstzella-Lehesten-Marktölgitz**

erscheint am 5. April 2007.

Redaktionsschluss ist der 28. März 2007.

## Beschlüsse

**In der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am 31. Januar 2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr. 102-01/2007**

Haushaltsplanung bzw. Haushaltssatzung 2007

**Beschluss-Nr. 103-01/2007**

Finanzplan und Investitionsprogramm 2007 – 2011

**Beschluss-Nr. 104-01/2007**

Prüfung der Jahresrechnung 2005 und Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden

**Beschluss-Nr. 105-01/2007**

Entschädigung für die Ausübung des ehrenamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden

## Öffentliche Aufforderung

Durch das zuständige Finanzamt wurden auch in diesem Jahr wieder Aushänge für die

**Öffentliche Aufforderung  
zur Abgabe von Steuererklärungen  
für das Kalenderjahr 2006**

an die Verwaltungsgemeinschaft übergeben.

Die Aushänge befinden sich in den Verwaltungsgebäuden bzw. mehreren Schaukästen der Verwaltungsgemeinschaft.

---

# Probstzella

---

## Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 1. Februar 2007

**Beschluss-Nr. 151-02/2007**

Fünffährige Finanzplanung und Investitionsprogramm

**Beschluss-Nr. 152-02/2007**

Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Freibades Markt-  
gölitz

**Beschluss-Nr. 153-02/2007**

Gebührensatzung über die Benutzung des gemeindlichen Frei-  
bades Markt-  
gölitz

**Beschluss-Nr. 154-02/2007**

Beitritt zur kommunalen Arbeitsgemeinschaft Bahnstrecke  
Probstzella/Ernstthal

**Beschluss-Nr. 155-02/2007**

Vergabe Wirtschaftsprüfung der Wohnungsbau GmbH Probst-  
zella für Haushaltsjahr 2006

**Beschluss-Nr. 156-02/2007**

Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2007

## SATZUNG

### **über Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Probstzella (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs.1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz am 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Artikel 3 Gesetz zur Änderung wegerechtlicher Vorschriften vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128) hat der Gemeinderat der Gemeinde Probstzella in seiner Sitzung am 29. November 2006 die folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Probstzella beschlossen:

#### § 1

##### **Geltungsbereich**

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Gemeinde Probstzella innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an den Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

#### § 2

##### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

- (1) So weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Probstzella.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.  
Die Erlaubnis erlischt, wenn sie nicht in der beantragten Frist in Anspruch genommen wurde.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
  1. Aufgrabungen,
  2. Verlegung privater Leitungen,
  3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
  4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
  5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständer, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
  6. Freitreppen,
  7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, die in den Gehweg hineinragen,
  8. Werbeanlagen aller Art, z.B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen,
  9. Überspannen der Straßen mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.
- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

### § 3

#### Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Macht die Gemeinde Probstzella von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

### § 4

#### Verfahren

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Probstzella – Lehesten – Marktgörlitz zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
  - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
  - b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung.Letzteres, soweit dies möglich ist.
  - c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zu Grunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Verwaltung mitzuteilen.

### § 5

#### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
  1. Im Bebauungsplan oder in der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
  2. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt;
  3. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen;
  4. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. im Gehwegbereich aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;

5. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
  6. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
  7. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht.
- (2) Der vorstehend erlaubnisfreien Sondernutzungen sind der Gemeinde Probstzella nach Maßgabe der Vorschriften für die Beantragung einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung (§ 4) anzuzeigen.
  - (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
  - (4) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

### § 6

#### Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach Beendigung der Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis oder nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

### § 7

#### Sorgfaltspflichten

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.  
Die Gemeinde ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (4) Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

### § 8

#### Schadenshaftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauf-

tragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben.

Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.

- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 9

### Sicherheitsleistung

- (1) Die Gemeinde kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Gemeinde durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

## § 10

### Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
  - a) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG Abs. 1 und § 8 Abs. 10 FStrG,
  - b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind,
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

Über diese Sondernutzung ist die Gemeinde durch den Benutzer zu informieren.
- (3) Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
  - b) den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt,
  - c) entgegen § 5 die Nutzung nicht anzeigt,
  - d) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
  - e) die Sorgfaltspflichten i.S.d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.
- (2) Gemäß § 50 ThürStrG und § 23 FStrG sowie § 19 Abs. 1 und 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

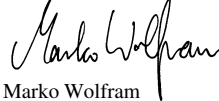
## § 12

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Probstzella (Sondernutzungssatzung) vom 14. Juli 2004 aufgehoben.

Probstzella, den 21. Februar 2007

Gemeinde Probstzella



Marko Wolfram  
Bürgermeister



## SATZUNG

### über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Probstzella (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Artikel 3 Gesetz zur Änderung wegerechtlicher Vorschriften vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128) hat der Gemeinderat der Gemeinde Probstzella in seiner Sitzung am 29. November 2006 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Probstzella beschlossen:

## § 1

### Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Probstzella vom 21. Februar 2007 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren erhoben, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

## § 2

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 3

### Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen

Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

#### § 4

##### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

#### § 5

##### Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

#### § 6

##### Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

#### § 7

##### Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

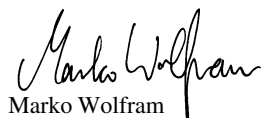
#### § 8

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Juli 2004 außer Kraft.

Probstzella, den 22. Februar 2007

Gemeinde Probstzella

  
Marko Wolfram  
Bürgermeister



## ANLAGE

### zur Sondernutzungsgebührensatzung

#### Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren:

Abkürzungen: p/T = pro Tag  
p/W = pro Woche  
p/M = pro Monat  
p/J = pro Jahr  
p/m<sup>2</sup> = pro Quadratmeter

A	B	C
Gebühren- gruppe	Benutzungsart/Bezugs- größe für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum / EURO

#### Gebührengruppe 1

##### KREUZUNGEN

1.01	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlichen Masten Schienen- und Seilbahnen,</b> höhengleich	5,00 bis 260,00 p/J
1.02	- unbefristet	25,00 bis 515,00 p/J
1.03	- befristet	10,00 bis 105,00 p/M
	höhenfrei	
1.04	- unbefristet	5,00 bis 105,00 p/J
1.05	- befristet	5,00 bis 55,00 p/M
	<b>Förderbänder u.a. einschl. Masten, Schächten u. dgl.</b>	
1.06	- unbefristet	5,00 bis 105,00 p/J
1.07	- befristet	5,00 bis 55,00 p/M

##### LÄNGSVERLEGUNGEN

1.09	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten,</b> je angef. 100 m	5,00 bis 55,00 p/J
1.10	<b>Gleise</b> je angef. 100 m	5,00 bis 55,00 p/J

##### BAULICHE ANLAGEN

	einschl. Schilder, Pfosten, Masten u.a. <b>Schilder und Pfosten, Hinweisschilder</b> (außer Werbeschilder) bis 0,4 m <sup>2</sup>	
1.11	- unbefristet	2,50 bis 10,00 p/J
	- befristet	2,50 bis 5,00 p/W
	über 0,4 m <sup>2</sup> und Werbeschilder	
1.13	- unbefristet	25,00 bis 55,00 p/J
1.14	- befristet	5,00 bis 55,00 p/W

**Masten** außerhalb einer Nutzung  
gem. Ziffer 1.01 und 1.09

1.15	- unbefristet	5,00 bis 55,00 p/J
1.16	- befristet	2,50 bis 10,00 p/M

##### Gerüste

1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 1 Monat	einmalig 20,00
1.18	für jeden weiteren Monat	15,00
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 1 Monat	einmalig 40,00
1.20	für jeden weiteren Monat	30,00

**Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen** (maßgebender Basiswert sind 30 m<sup>2</sup>)

1.21	- im gesamten Gemeindegebiet umzäunte Fläche bis zu 30 m <sup>2</sup>	20,00 p/M	
1.22	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	45,00 p/M	
1.23	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	85,00 p/M	
1.24	- für jede weitere angefallenen 10 m <sup>2</sup>	5,50 p/M	
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21-1.24	
<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen</b>			
1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig 2,50 bis 25,00	2.07
1.27	- für jeden weiteren angefangenen Monat	2,50 bis 15,00 p/M	2.08
<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Container, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, benutzte Fläche</b>			
1.28	- bis zu 30 m <sup>2</sup>	10,00 p/M	
1.29	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	25,00 p/M	2.09
1.30	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	35,00 p/M	
1.31	- für jede weiteren angef. 100 m <sup>2</sup>	55,00 p/M	2.10
1.32	<b>Lagerung von Material</b>	wie Ziff. 1.28-1.31	
<b>Überfahren von Gehwegen in Anspruch genommene Flächen</b>			
1.33	- bis zu 10 m <sup>2</sup>	10,00 p/W	
1.34	- über 10 m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>	20,00 p/W	
1.35	- über 20 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	55,00 p/W	
1.36	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	105,00 p/W	
1.37	- über 100 m <sup>2</sup>	250,00 p/W	
<b>Aufgrabungen aller Art</b> (ausgenommen Aufgrabungen i.S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)			
1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 p/T	
	mindestens jedoch	2,50 p/T	
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1m	1,50 p/T	
	mindestens jedoch	5,00 p/T	

## Gebührengruppe 2

<b>BAULICHE ANLAGEN</b>			
2.01	<b>Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske</b>	55,00 bis 2.550,00 p/M	
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m <sup>2</sup> überragte Fläche	5,00 bis 25,00 p/M	
Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m <sup>2</sup> genutzte Fläche			
2.03	- auf Dauer	25,00 bis 255,00 p/J	
2.04	- vorübergehend	2,50 p/W	
	mindestens jedoch	5,00 p/W	
2.05	Verladestellen, Großwaagen	p/m <sup>2</sup> genutzte Fläche	5,00 bis 55,00 p/J
2.06	<b>Aufstellung von Müllcontainern</b>		
	pro Stück		
	- auf Dauer	50,00 p/J	
	- befristet	5,00 p/M	

**Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben,** bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:

2.07	- <b>Gesimse und Fensterbänke</b> innerhalb einer Höhe von 3,00 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	<b>zu Ziff. 2.07 bis 2.10:</b> Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter.
2.08	- <b>Bauteile,</b> soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2,05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,00 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5% bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %-iger Verzinsung Mindestgebühr 30,00 p/J
2.09	- <b>Kellerlichtschächte und Betriebschächte,</b> soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.10	<b>Arkaden und Unterbauungen</b> Anm. zu Gebührenziffern 2.07 bis 2.10: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus ragt oder unterbaut wird.	

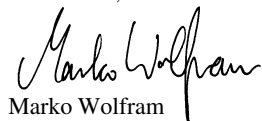
## Gebührengruppe 3

<b>GEWERBLICHE VERANSTALTUNGEN</b>			
3.01	<b>Ausstellungswagen</b>	55,00 bis 105,00 p/W	
3.02	<b>Verkaufsstände</b>		
	p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	5,00 p/W	
		mind. 10,00 p/W	
<b>Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien</b> (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche			
3.03	- in den Monaten Mai bis September	1,50 p/M	
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	1,00 p/M	
3.05	<b>Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften</b>	1,50 p/W	
	p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	mind. 2,50 p/W	
3.06	<b>Sonstige gewerbliche Veranstaltungen</b> (unbeschadet Gebührenziff. 3.07-3.08)	5,00 p/W/m <sup>2</sup> mind. 30,00 p/W	
Übermäßige Straßenbenutzung i.S. der StVO			
3.07	<b>Motorsportliche Veranstaltung</b> gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	105,00 bis 255,00 p/T	
3.08	<b>Betrieb von Lautsprechern,</b> die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	25,00 p/T	
Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung			
3.09	<b>Aufstellung von Plakatträgern</b> mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; je Plakatständer	0,25 pro anf./W	

- 3.10 **Informationsstände**  
je Stand 2,50 p/T  
(für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen,  
die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen,  
kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden).
- 3.11 **Fahnenmasten, Transparente u.a.** 5,00 bis 15,00 p/W
- 3.12 **Schaukästen**, soweit sie über die Baufluchtlinie  
hinausragen 25,00 bis 130,00 p/J
- 3.13 **freistehende Schaustelleinrichtungen** 2,50 p/W/m<sup>2</sup>,  
(Vitrinen usw.) mind. 10,00 p/W

Gemeinde Probstzella

Probstzella, den 22. Februar 2007

  
Marko Wolfram  
Bürgermeister



## Lehesten

### SATZUNG

#### über Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Lehesten (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs.1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Lehesten in seiner Sitzung am 23. November 2006 die folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Lehesten/Thür.Wald beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Lehesten innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an den Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

#### § 2

##### Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) So weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Lehesten/Thür.Wald.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis erlischt, wenn sie nicht in der beantragten Frist in Anspruch genommen wurde.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
  1. Aufgrabungen,
  2. Verlegung privater Leitungen,
  3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,

4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständer, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Freitreppen,
7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, die in den Gehweg hineinragen,
8. Werbeanlagen aller Art, z.B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen,
9. Überspannen der Straßen mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.

- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

#### § 3

##### Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Macht die Stadt Lehesten von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

#### § 4

##### Verfahren

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung in der Stadt Lehesten ist schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-Lehesten-Marktölgitz zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
  - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
  - b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung.

Letzteres, soweit dies möglich ist.

- c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt Lehesten nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zu Grunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Verwaltung mitzuteilen.

#### § 5

##### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:



1. Im Bebauungsplan oder in der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
  2. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt;
  3. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen;
  4. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. im Gehwegbereich aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
  5. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
  6. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
  7. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht.
- (2) Die vorstehend erlaubnisfreien Sondernutzungen sind der Stadt Lehesten nach Maßgabe der Vorschriften für die Beantragung einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung (§ 4) anzuzeigen.
- (3) Erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (4) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

## § 6

### Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach Beendigung der Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis oder nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

## § 7

### Sorgfaltspflichten

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm

erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.  
Die Stadt Lehesten ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (4) Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

## § 8

### Schadenshaftung

- (1) Die Stadt Lehesten haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt Lehesten keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Lehesten für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Stadt Lehesten für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben.  
Er hat die Stadt Lehesten von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.
- (3) Die Stadt Lehesten kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 9

### Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt Lehesten kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Stadt Lehesten durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

## § 10

### Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
  - a) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG,
  - b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind,
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßen-

verkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

Über diese Sondernutzung ist die Stadt Lehesten durch den Benutzer zu informieren.

- (3) Die Stadt Lehesten kann weitere Ausnahmen zulassen.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
  - den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt,
  - entgegen § 5 die Nutzung nicht anzeigt.
  - entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
  - die Sorgfaltspflichten i.S.d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.
- (2) Gemäß § 50 ThürStrG sowie § 19 Abs. 1 und 2 ThürKO i. V. mit den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. S. 2354), kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## § 12

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Lehesten (Sondernutzungssatzung) vom 26. September 2002 aufgehoben.

Lehesten, den 29. Januar 2007

Stadt Lehesten/Thür.Wald

  
Färber  
Bürgermeister



## SATZUNG

### über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Lehesten (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), hat der Stadtrat der Stadt Lehesten/Thür.Wald in seiner Sitzung am 23. November 2006 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Lehesten/Thür.Wald beschlossen:

## § 1

### Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen

Straßen im Gebiet der Stadt Lehesten/Thür.Wald vom 29. Januar 2007 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren erhoben, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

## § 2

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
- der Antragsteller oder
  - der Erlaubnisinhaber oder
  - derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 3

### Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

## § 4

### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
- auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
  - Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

## § 5

### Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Lehesten eine Sonder-

nutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 6  
Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

**§ 7  
Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt Lehesten durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lehesten, den 8. Februar 2007

Stadt Lehesten/Thür. Wald

Färber  
Bürgermeister



**ANLAGE  
zur Sondernutzungsgebührensatzung**

**Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren:**

Abkürzungen: p/T = pro Tag  
p/W = pro Woche  
p/M = pro Monat  
p/J = pro Jahr  
p/m² = pro Quadratmeter

A	B	C
Gebührensgruppe	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum / EURO

**Gebührensgruppe 1**

KREUZUNGEN		
1.01	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen</b> , einschl. erforderlicher Masten	5,00 bis 260,00 p/J
	<b>Schienen- und Seilbahnen</b> , höhengleich	
1.02	- unbefristet	25,00 bis 515,00 p/J
1.03	- befristet	10,00 bis 105,00 p/M
	höhenfrei	
1.04	- unbefristet	5,00 bis 105,00 p/J
1.05	- befristet	5,00 bis 55,00 p/M
	<b>Förderbänder u.a.</b> einschl. Masten, Schächten u. dgl.	
1.06	- unbefristet	5,00 bis 105,00 p/J
1.07	- befristet	5,00 bis 55,00 p/M

1.09	<b>LÄNGSVERLEGUNGEN</b> <b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen</b> , einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	5,00 bis 55,00 p/J
------	---	--------------------

1.10	<b>Gleise</b> je angef. 100 m	5,00 bis 55,00 p/J
------	----------------------------------	--------------------

<b>BAULICHE ANLAGEN</b> einschl. Schilder, Pfosten, Masten u.a.		
<b>Schilder und Pfosten, Hinweisschilder</b> (außer Werbeschilder) bis 0,4 m²		
1.11	- unbefristet	2,50 bis 10,00 p/J
	- befristet	2,50 bis 5,00 p/W
	über 0,4 m² und Werbeschilder	
1.13	- unbefristet	25,00 bis 55,00 p/J
1.14	- befristet	5,00 bis 55,00 p/W

<b>Masten</b> außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09		
1.15	- unbefristet	5,00 bis 55,00 p/J
1.16	- befristet	2,50 bis 10,00 p/M

<b>Gerüste</b>		
1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 1 Monat	einmalig 20,00
1.18	für jeden weiteren Monat	15,00
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 1 Monat	einmalig 40,00
1.20	für jeden weiteren Monat	30,00

<b>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen</b> (maßgebender Basiswert sind 30 m²)		
1.21	- im gesamten Gemeindegebiet umzäunte Fläche bis zu 30 m²	20,00 p/M
1.22	- über 30 m² bis zu 50 m²	45,00 p/M
1.23	- über 50 m² bis zu 100 m²	85,00 p/M
1.24	- für jede weitere angefallenen 10 m²	5,50 p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21-1.24

<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen</b>		
1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig 2,50 bis 25,00
1.27	- für jeden weiteren angefangenen Monat	2,50 bis 15,00 p/M

<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Container, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, benutzte Fläche</b>		
1.28	- bis zu 30 m²	10,00 p/M
1.29	- über 30 m² bis zu 50 m²	25,00 p/M
1.30	- über 50 m² bis zu 100 m²	35,00 p/M
1.31	- für jede weiteren angef. 100 m²	55,00 p/M

1.32	<b>Lagerung von Material</b>	wie Ziff. 1.28-1.31
------	------------------------------	---------------------

<b>Überfahren von Gehwegen</b> in Anspruch genommene Flächen		
1.33	- bis zu 10 m²	10,00 p/W
1.34	- über 10 m² bis zu 20 m²	20,00 p/W
1.35	- über 20 m² bis zu 50 m²	55,00 p/W
1.36	- über 50 m² bis zu 100 m²	105,00 p/W
1.37	- über 100 m²	250,00 p/W

<b>Aufgrabungen aller Art</b> (ausgenommen Aufgrabungen i.S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)		
---	--	--

- 1.38 - bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m 1,00 p/T  
mindestens jedoch 2,50 p/T
- 1.39 - bei einer Baugrubenbreite über 1m 1,50 p/T  
mindestens jedoch 5,00 p/T

## Gebührengruppe 2

### BAULICHE ANLAGEN

- 2.01 **Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske** 55,00 bis 2.550,00 p/M
- 2.02 Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungs pavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m<sup>2</sup> überragte Fläche 5,00 bis 25,00 p/M
- Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m<sup>2</sup> genutzte Fläche
- 2.03 - auf Dauer 25,00 bis 255,00 p/J
- 2.04 - vorübergehend 2,50 p/W  
mindestens jedoch 5,00 p/W
- 2.05 Verladestellen, Großwaagen p/m<sup>2</sup> genutzte Fläche 5,00 bis 55,00 p/J
- 2.06 **Aufstellung von Müllcontainern** pro Stück
- auf Dauer 50,00 p/J
- befristet 5,00 p/M
- Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben,** bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:
- 2.07 - **Gesimse und Fensterbänke** innerhalb einer Höhe von 3,00 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m; **zu Ziff. 2.07 bis 2.10:** Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %-iger Verzinsung Mindestgebühr
- 2.08 - **Bauteile,** soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,00 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5% bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird; 30,00 p/J
- 2.09 - **Kellerlichtschächte und Betriebsschächte,** soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen
- 2.10 **Arkaden und Unterbauungen**  
Anm. zu Gebührenziffern 2.07 bis 2.10: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus ragt oder unterbaut wird.

## Gebührengruppe 3

### GEWERBLICHE VERANSTALTUNGEN

- 3.01 **Ausstellungswagen** 55,00 bis 105,00 p/W
- 3.02 **Verkaufsstände** p/m<sup>2</sup> genutzter Fläche 5,00 p/W  
mind. 10,00 p/W

### Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m<sup>2</sup> genutzter Fläche

- 3.03 - in den Monaten Mai bis September 1,50 p/M
- 3.04 - in der übrigen Jahreszeit 1,00 p/M
- 3.05 **Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften** 1,50 p/W  
p/m<sup>2</sup> genutzter Fläche mind. 2,50 p/W
- 3.06 **Sonstige gewerbliche Veranstaltungen** 5,00 p/W/m<sup>2</sup> mind. (unbeschadet Gebührenziff. 3.07-3.08) 30,00 p/W  
Übermäßige Straßenbenutzung i.S. der StVO
- 3.07 **Motorsportliche Veranstaltung** gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung 105,00 bis 255,00 p/T
- 3.08 **Betrieb von Lautsprechern,** die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke 25,00 p/T  
Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung
- 3.09 **Aufstellung von Plakatträgern** mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; je Plakatständer 0,25 pro angf./W
- 3.10 **Informationsstände** je Stand 2,50 p/T  
(für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden).
- 3.11 **Fahnenmasten, Transparente u.a.** 5,00 bis 15,00 p/W
- 3.12 **Schaukästen,** soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen 25,00 bis 130,00 p/J
- 3.13 **freistehende Schaustelleneinrichtungen** (Vitrinen usw.) 2,50 p/W/m<sup>2</sup>,  
mind. 10,00 p/W

Lehesten, den 8. Februar 2007

Stadt Lehesten/Thür.Wald

Färber   
Bürgermeister



## Die nächste Stadtratssitzung ...

findet am **Donnerstag, dem 22. März 2007** um 19.00 Uhr im Rathaus Lehesten statt.

gez. Färber, Bürgermeister

## Sprechstunden im Rathaus Lehesten

**Schiedsfrau**

**Mittwoch, 21. März 2007** 17.00 – 18.00 Uhr

**Bauverwaltung/Liegenschaften**

**Donnerstag, 29. März 2007** 14.00 – 16.00 Uhr

## Einwohnerversammlungen 2007

**Freitag, 13. April 2007**

**BRENNERSGRÜN**

19.00 Uhr Gaststätte „Zum Grünen Wald“

**Freitag, 20. April 2007**

**RÖTTERS DORF**

19.00 Uhr Gaststätte „Zur Kastanie“

**Freitag, 27. April 2007**

**SCHMIEDEBACH**

19.00 Uhr Gaststätte „Zur Linde“

---

## **ENDE AMTLICHER TEIL**

---

---

## **NICHTAMTLICHER TEIL**

---

---

### **Verwaltungsgemeinschaft**

---

#### Bereitschaft der Ärzte

**Zu erfragen über die Rettungsleitstelle Saalfeld:**

**Telefon 0 36 71/99 00**

**In dringenden Fällen über:**

**Notruf 112**

---

## **Pressemitteilungen des LRA Saalfeld-Rudolstadt**

---

### Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt ...

... soll vom 17.03. bis 31.03.2007 wieder erlaubt werden.

Näheres dazu im nächsten Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.

### Möglichkeiten der Ehrenamtsförderung ins Bewusstsein der Bürger bringen

**Anträge auf Ehrenamtsförderung  
bis 30. Juni 2007 stellen**

Bereits seit dem 1. Januar 2007 werden im Landratsamt Fachdienst Medien und Kultur wieder Anträge zur Förderung des Ehrenamtes für das Jahr 2007 entgegengenommen.

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt fördert hierbei auf drei verschiedenen Wegen die ehrenamtlich Tätigen. Neben der Förderung des allgemeinen Ehrenamtes für Personen, die mindestens 20 Stunden im Monat ehrenamtlich tätig sind, gibt es die Projekt-

förderung. Hier können für Projekte des laufenden Jahres Mittel beantragt werden. Als dritte Fördermöglichkeit gibt es die Aufwandsentschädigungen. Diese sind im Vorjahr vorwiegend den örtlichen Chorleitern zu Gute gekommen.

Die Zuwendungen werden insbesondere gewährt für:

- Maßnahmen, die dazu dienen, Menschen für das Ehrenamt zu gewinnen und zu motivieren, bei der Ausübung des Ehrenamtes zu unterstützen und diese dauerhaft zu sichern sowie neue Formen des Ehrenamtes zu fördern,
- die Durchführung von Veranstaltungen, auf denen Personen oder Personengruppen, die ehrenamtliche Tätigkeiten verrichten, öffentlich ausgezeichnet werden,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung von ehrenamtlicher Tätigkeit wie zum Beispiel Druckkosten für Publikationen,
- Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die der ehrenamtlichen Tätigkeit von Nutzen sind,
- die Förderung der Entwicklung und Betreuung von Vernetzungsprojekten von Trägern gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit,
- die Förderung von Modellprojekten.

Vereine, Verbände sowie Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften, Stiftungen, Initiativgruppen können Zuwendungen bekommen, wenn es sich um eine gemeinnützige ehrenamtliche Tätigkeit handelt, die unentgeltlich erbracht wird und entsprechend gewürdigt und gefördert werden sollte. Die Förderanträge können noch bis zum 30. Juni 2007 eingereicht werden. Weitere Informationen, Vordrucke oder Beratung erhalten Sie direkt beim Fachdienst Medien und Kultur unter 0 36 71/82 32 08.

Der Landkreis möchte damit das Bewusstsein für die Möglichkeiten der Förderung schärfen und strebt eine gleichförmige Verteilung der Fördermittel an. Somit sollen auch bisher nicht geförderte Projekte und Träger finanzielle Unterstützung erhalten können.

Kristin Pfeiffer  
FD Medien und Kultur

---

## **Jugendförderverein Saalfeld-Rudolstadt e.V.**

---

### Fahrt in den Heide-Park Soltau

Der Jugendförderverein Saalfeld-Rudolstadt e.V. wird

**am Mittwoch, dem 4. April 2007**

eine Fahrt in den Heide-Park Soltau durchführen. Hierzu sind **alle Jugendlichen ab zwölf Jahren** herzlich eingeladen.

Der Unkostenbeitrag beträgt **15,00 Euro**. Abfahrtsorte werden voraussichtlich Gräfenthal und Kaulsdorf sein (hängt von den Teilnehmern ab).

Alle weiteren Informationen und Anmeldung bei Peggy Kriebel unter 0175/417 07 39.



---

# Probstzella

---

---

## Informationen

---

**Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung  
für Städte u. Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt**

### Rufnummern des Bereitschaftsdienstes

amtl. Abt.-Ltr. Wasserversorgung Saalfeld  
0173/3 79 13 05

amtl. Abt.-Ltr. Wasserversorgung Rudolstadt  
0173/3 79 13 07

amtl. Abt.-Ltr. Abwasser  
0173/3 79 13 03

### Fäkalentsorgung

**12.03. – 14.03.2007                    Marktgörlitz/Gabe Gottes**  
**13.03. – 14.03.2007                    Königsthal und Limbach**

Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlagen und fährt den Fäkal-schlamm **mindestens einmal pro Jahr** ab.

Den Vertretern des Zweckverbandes und ihren Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

### Informationsveranstaltung zur Abwasserentsorgung in der Einheitsgemeinde Probstzella

Hiermit lade ich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer Informationsveranstaltung des Zweckverbandes Wasser-versorgung und Abwasserbeseitigung Saalfeld-Rudolstadt

am **Mittwoch, dem 14. März 2007**

um **19.00 Uhr**

in das **„Haus des Volkes“ Probstzella**

ein.

Der Zweckverband erläutert seine künftigen Vorhaben in der Einheitsgemeinde, dabei insbesondere die Vorhaben in der Ortschaft Probstzella.

Mit freundlichen Grüßen

Marko Wolfram  
Bürgermeister

### Achtung, Achtung!

**Die Gaststätte in Großgeschwenda kann sehr preiswert gepachtet werden.**

Wer Interesse hat, meldet sich bitte in der Verwaltung unter Telefon 03 67 35/46 10.

## Fundsachen

In der Gemeindeverwaltung Probstzella, Markt 8, wurden abge-geben:

- eine Brille
- ein Schlüsselbund

---

## Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Saalfeld

---

### Straßenschlussvermessung

Im 1. Halbjahr 2007 erfolgt die Straßenschlussvermessung Klein-neundorfer Straße/Markt im Auftrag des SBA Mittelthüringen (Antrag 56247405).

Hierzu ist es notwendig, dass die angrenzenden Grundstücke zu Vermessungszwecken betreten werden müssen entsprechend § 14 Thüringer Katastergesetz.

---

## Bund der Vertriebenen e.V.

---

### Die Mitglieder des BdV werden zum Heimatchmittag eingeladen!

**Dienstag, 20. März 2007**

14.00 Uhr                    „Altes Forsthaus“ Probstzella

### Sprechstunde

**Dienstag, 3. April 2007**

14.00 – 16.00 Uhr                    „Altes Forsthaus“ Probstzella  
Marktgörlitzer Str. 3 (obere Etage)

---

## Staatl. Grundschule Probstzella

---

### Dankeschön!

Dank vieler Helferinnen und Helfer war der Fasching wieder ein-mal zu einem besonders schönen und abwechslungsreichen Höhe-punkt in unserem Schulleben geworden.

Wir sagen deshalb DANKE bei den Eltern der Klasse 2 für Vorbe-reitung, Durchführung, Geld- und Sachspenden sowie den fleißi-gen Muttis, die für unser leibliches Wohl sorgten.

Ebenfalls möchten wir uns bei Frau Weise von der Bücherstube Probstzella bedanken, die unserer Schule einen Büchergutschein zur Verfügung stellte und den wir natürlich auch gleich für unsere Bücherei einlösten.

Alle Schüler und Lehrer  
der Grundschule Probstzella



## Kindertagesstätte Probstzella

### Krabbelgruppe

Freitag, 9. März 2007

19.00 Uhr **Basteln mit Frau Schirmer**  
(Voranmeldung bitte unter Tel. 03 67 35/7 23 75  
bei Frau Marks oder Frau Müller)

Donnerstag, 15. März 2007

09.00 Uhr **Frühlingsboten für's Fenster**

Donnerstag, 29. März 2007

09.00 Uhr **Wir basteln Osterkörbchen!**

**Ein frohes Osterfest und ein fleißiger Osterhasen  
wünscht die Kindertagesstätte Probstzella!**



## Freizeittreff Probstzella

Großgeschwendaer Berg  
Tel. 03 67 35/7 33 86

### Öffnungszeiten:

Dienstag bis Donnerstag von 16.00 bis 22.00 Uhr  
Freitag von 16.00 bis 24.00 Uhr  
Samstag nach Vereinbarung

### ständige Freizeitangebote:

Tischtennis – jetzt auch im Außenbereich	Video
Playstation 2	Billard
Darts	Volleyball
Computer	Gesellschaftsspiele
	neue Brettspiele

Tanzgruppe trifft sich freitags 16.00 Uhr im Klub.

### Angebote des Monats

Donnerstag, 8. März 2007

Sport und Spiel in der Turnhalle

Donnerstag, 15. März 2007

Basteltag

Donnerstag, 22. März 2007

Koch- und Backtag

(Unkostenbeitrag 1,00 Euro)

Donnerstag, 29. März 2007

Spielenachmittag

Donnerstag, 5. April 2007

Grillparty (es ist Anbraten im Klub)

In der Zeit vom 2. bis 13. April 2007 ist der Klub nach vorheriger Absprache schon ab 10.00 Uhr geöffnet.

Jeden Dienstag ist Treffpunkt für alle Großen und Kleinen im Jugendraum Marktöglitz.

Hier können Hausaufgaben erledigt werden und Vorschläge für gemeinsame Spielenachmittage sind willkommen.

Jugendbeauftragte  
Ines Plannerer



## Kita „Kleine Strolche“ Marktöglitz

### Termine

Donnerstag, 15. März 2007

08.30 Uhr **Wanderung mit unserem Förster Herrn Kaul**

**Musikschule findet jeweils um 15.00 Uhr statt am**

Dienstag, 6. März 2007

Dienstag, 13. März 2007

Dienstag, 20. März 2007

Dienstag, 27. März 2007

Genaueres bitte den Aushängen in der Einrichtung entnehmen!

**Die Tanzgruppe trifft sich jeweils um 14.30 Uhr am**

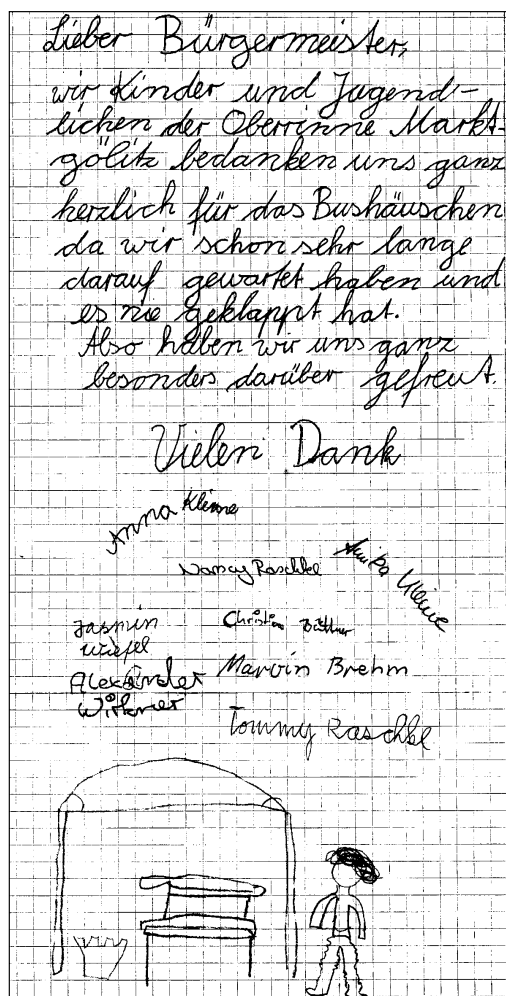
Mittwoch, 7. März 2007

Mittwoch, 14. März 2007

Mittwoch, 21. März 2007

Mittwoch, 28. März 2007

## Dankeschön!



# Wohnungsgenossenschaft Probstzella

## So wird Wohnen immer schöner

### Mitglieder der Wohnungsgenossenschaft Probstzella feiern 50-jähriges Bestehen

Gemütlich sitzt das Ehepaar Schwee auf der Couch im Wohnzimmer und hat das Fotoalbum aufgeschlagen. „Hier bin ich auf der Wiese für den späteren Bauplatz“, zeigt Emil Schwee auf ein Schwarz-Weiß-Bild. Gerade in diesen Tagen erinnert er sich mit seiner Frau Ruth mehr als sonst an ein Jubiläum. Vor fünfzig Jahren entstand die jetzige Wohnungsgenossenschaft Probstzella (WGP). Das Haus, in dem das Ehepaar wohnt, sowie zwei weitere in der Hohen Straße gehören dazu; jede Außenfassade ist farblich anders gehalten. Von ihrer Wohnung haben die Schwees einen Blick fast auf den ganzen Ort. Und steht man vom Gebäude etwas weiter weg, erscheinen am Horizont ebenfalls drei farblich verschiedene, allerdings größere WGP-Mehrfamilienhäuser in der Ernst-Thälmann-Straße.

Am 2. März 1957 wurde die Arbeiter-Wohnungsbaugenossenschaft „Neues Leben“ der Schiefergruben Probstzella (AWG) mit acht Kollegen aus Marktöhlitz gegründet. Am 5. August folgten zwölf aus Probstzella. Der junge Eisenbahner Emil Schwee war dabei – als Erster in Probstzella.

Dabei war es der zweite Anlauf für die AWG, denn ein vorheriger Antrag unter dem Namen „Einigkeit“ von 26 Bauwilligen war vom damaligen Rat des Bezirkes nicht genehmigt worden. Keine 60 Prozent der geforderten Arbeiter- und Bauern-Kinder, die zudem nicht – wie damals gefordert – alle in einem Betrieb arbeiten, hieß es in der Begründung.

Doch im Laufe der Bauvorbereitungen stieg die Zahl der Bauwilligen schnell auf 105. Als weiterer Trägerbetrieb konnte das Bahnbetriebswerk Probstzella gewonnen werden, ist dem Schriftverkehr aus dieser Zeit zu entnehmen. Mit Unterstützung durch den Rat des Kreises Saalfeld und den Rat der Gemeinde Probstzella begann letztlich das Bauvorhaben in Marktöhlitz. Ende 1959 wurden zwei Wohnblöcke mit je vier Wohneinheiten fertiggestellt; bis 1962 folgten 69 in Probstzella.

Deshalb hatte Emil Schwee seine ersten Stunden in Marktöhlitz geleistet. „Ich fuhr immer mit dem Fahrrad hin und her. Als es in Probstzella losging, war ich natürlich hier. Die Wohnungsnot war eben groß. Und so habe auch ich meine eigene Wohnung selbst geschaffen, kenne praktisch jeden Stein und bin damit eng verbunden. Wir wohnen gern hier“, freut sich das Ehepaar.

„So entstanden in der Genossenschaft neue, schöne und moderne Wohnungen. Für 77 Familien hatten sich die Wohnverhältnisse stark gebessert, denn Wohnungen waren Mangelware“, blickt Erich Wohlleben zurück. Er ist seit 1963 Mitglied des Vorstandes bzw. seit langem Vorsitzender und möchte in diesem Zusammenhang auf die Verdienste seines Vorgängers Albert Büttner sowie engagierter Mitglieder wie Hermann Erler und Werner Köcher verweisen.

Die Bauarbeiten waren sehr schwer, weiß auch Erich Wohlleben aus eigener Erfahrung. „Jeder brachte selbst Hacke und Schaufel mit. Uns stand nur ein ausgedientes Förderband von den Schiefergruben zur Verfügung. Dazu zwei Loren und etwa fünfzehn Meter Bahngleis, das ständig versetzt werden musste. Und dann die



schweren Entladearbeiten des Materials auf dem Bahnhof. Es war eine körperlich harte Bauzeit, die noch heute hohe Achtung abverlangt“, erzählt er.

Fünfzehn Prozent an Eigenleistungen hatte jedes Mitglied zu erbringen, doch seien es überwiegend mehr als die geforderten 750 Stunden gewesen. Das habe zudem viel Verständnis in den jungen Familien gefordert.

Die Miete betrug damals für eine Wohnung mit zwei Kinderzimmern 37 Mark und mit einem Kinderzimmer 33 Mark. „Nicht zuletzt deshalb, weil vieles vom Staat unterstützt worden ist“, berichtet der Vorstandsvorsitzende.

Nach der Wende sind die acht Wohnungen in Marktöhlitz an ihre Bewohner verkauft worden und aus der AWG „Neues Leben“ wurde die Wohnungsgenossenschaft e.G. Probstzella. Natürlich habe es Höhen und Tiefen gegeben, „aber immer siegte die Vernunft zum Nutzen der Genossenschaft und zum Wohl ihrer Mitglieder“, bringt es Erich Wohlleben auf den Punkt.

Seit 1990 seien die Pläne in Vorbereitung auf das Jubiläum erfüllt und Schritt für Schritt die Maßnahmen erfolgt, um das Wohnen immer schöner zu machen. „So wurden die Dächer aller Häuser neu gedeckt, moderne Einzelgasthermen-Heizungen in alle Wohnungen eingebaut, alle Fenster erneuert und Fassaden gestaltet.“ Und das Wichtigste: „Die Genossenschaft schreibt keine roten Zahlen, weil alle Bauvorhaben durch Eigenfinanzierung der Mitglieder durchgeführt werden. 1994 gab es letztmalig eine Mieterhöhung, um in die Heizung investieren zu können. Das erfolgte dann in einem Umfang von zirka 1,4 Millionen.“ Noch einen





Grund für sparsames Wirtschaften nennt er. „Wir brauchen keine Büroräume oder dergleichen, weil alle Geschäfte und Abrechnungen zu Hause ausgeführt werden.“

Die Wohnungen seien stets gefragt gewesen, wobei die Kinder erbberechtigt sind. An neue Mieter würden nur noch komplett sanierte Wohnungen mit neuen Bädern übergeben. Auch Wohngebietsfeste brachten die Bewohner näher zusammen.

„Besonders stolz können die Genossenschaftler darauf sein, wie sie die schwierigen Anfangsjahre gemeistert haben“, stellt Probstzellas Bürgermeister Marko Wolfram (SPD) fest. Mit Feierabendbrigaden und dem Materialmangel zum Trotz hätten sie den Wohnungsnotstand erfolgreich bekämpft.

Bei allem Geschaffenen bleibt die WGP keineswegs auf dem Erreichten stehen. Geplant sei, die Innenanlagen der Häuser wie Türen und Treppenhäuser zu modernisieren.

„Die Miete soll auch in Zukunft für jeden von uns bezahlbar bleiben“, formuliert der Vorstandsvorsitzende das wichtigste Ziel. Wohl zugleich das schönste Geschenk für die Wohnungsinhaber auf dem Geburtstagstisch.

Werner Ratzka (OTZ)

---

## Schützengesellschaft 1896 Probstzella e.V.

---



### Termine

#### **Donnerstag, 15. März 2007**

18.30 Uhr Schießtraining in Ebersdorf

#### **Donnerstag, 5. April 2007**

19.30 Uhr Zusammenkunft im Vereinszimmer  
im „Alten Forsthaus“ Probstzella

---

## Feuerwehrverein Loquitzgrund e.V.

---

### Einladung zum Osterspaziergang

Der Feuerwehrverein lädt alle, die gerne unterwegs sind, zum Osterspaziergang rund um Arnsbach ein.

**Wir treffen uns am Sonntag, dem 8. April 2007 um 15.00 Uhr am Vereinshaus Arnsbach.**

Unterwegs gibt es für die Kinder Überraschungen und gegen 17.00 Uhr wird am Vereinshaus der Rost angeschürt.

Um ausreichend Verpflegung zu beschaffen, bitten wir alle Interessenten, sich bis zum 1. April 2007 bei Erika Meiritz (Telefon 03 67 31/2 22 03) ab 09.00 Uhr zu melden.

**Frohe Ostern und viel Spaß beim Wandern  
wünscht**

**Der Vorstand des Feuerwehrvereins**



---

## Fischereiverein „Loquitzgrund“ e.V. Probstzella

---

### Versammlung

#### **Freitag, 9. März 2007**

20.00 Uhr Gaststätte Königsthal

### Arbeitseinsätze

#### **Samstag, 10. März 2007**

07.30 Uhr Teich Marktgölitz

#### **Samstag, 24. März 2007**

07.30 Uhr Teich Marktgölitz

---

## Jagdgenossenschaft Oberloquitz

---

### Einladung

Die Jagdgenossenschaft Oberloquitz führt ihre nichtöffentliche Jahreshauptversammlung

**am Mittwoch, dem 21. März 2007 um 19.30 Uhr**

im Gasthaus „Druidenstein“ Oberloquitz durch.

Jagdgenossen können sich vertreten lassen, wenn sie der betreffenden Person eine Vollmacht bescheinigen.

### **Tagesordnung:**

- Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers
- Finanzbericht
- Finanzprüfbericht
- Diskussion und Anfragen
- Entlastung des alten Vorstandes
- Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
- Beschluss über neue Satzung
- Beschluss über Wahlordnung
- Wahl eines neuen Jagdvorstehers und Jagdvorstandsmitglieder
- Wahl eines neuen Rechnungsprüfers
- Informationen und sonstige Anfragen

Vorschläge zur personellen Besetzung des Jagdvorstandes können beim Jagdvorsteher Heinert bereits vor der Mitgliederversammlung schriftlich abgegeben werden.

Der Entwurf der Satzung und Wahlordnung liegt zur Einsichtnahme beim Jagdvorsteher Heinert, Oberloquitz Nr. 6 und in der Gemeindeverwaltung Probstzella aus.

Noch nicht abgegoltene Ansprüche aus dem Reinerlös der Jagdjahre 2003 und 2004 sind spätestens bis zum 15. März 2007 geltend zu machen, danach ist der Anspruch erloschen.

Heinert  
Jagdvorsteher

---

# Jagdgenossenschaft Unterloquitz

---

## Einladung

Hiermit möchten wir alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Unterloquitz zur nichtöffentlichen Jahresversammlung für das Pachtjahr 2006/2007

am **Dienstag, dem 27. März 2007**  
um **19.00 Uhr**  
ins **Gasthaus „Sormitzblick“ Hockeroda**  
einladen.

### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellen der anwesenden Jagdgenossen und der von ihnen vertretenen jagdbaren Fläche
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers
3. Kassenbericht des Kassenführers
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Diskussion zu vorgenannten Berichten
6. Entlastung zu Vorsteher- und Kassenbericht
7. Wahl des Vorstandes, Kassenführers, Schriftführers und der Rechnungsprüfer
8. Beschlüsse :
  - Verwendung des Reinertrages
  - Wegebaumaßnahmen/Wegepflege

Großmann  
Jagdvorsteher

---

# Jagdgenossenschaft Probstzella

---

## Einladung

Die Eigentümer von nachweislich bejagbaren Flächen werden zur jährlichen Jahresvollversammlung

am **Freitag, dem 30. März 2007**  
um **19.00 Uhr**  
in die **Gaststätte „Stapel“**  
recht herzlich eingeladen.

### **Tagesordnung:**

- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Rechenschaftsbericht des Kassenführers und Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
- Beschluss über Verwendung des Reinertrages
- Diskussion/Neuwahl

Der Vorstand

---

# Jagdgenossenschaft Marktgölitz

---

## Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Marktgölitz

am **Samstag, 31. März 2007**  
um **19.00 Uhr**  
in der **Gaststätte „Marktgölitzer Hof“ in Marktgölitz**

### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung,  
Anträge an die Tagesordnung
2. Bestimmung des Versammlungsleiters
3. Rechenschaftslegung durch den Jagdvorsteher
- 3.a. Rechenschaftslegung des Jagdpächters
4. Kassenbericht 2005/2006  
Bericht der Rechnungsprüfer  
Entlastung der Kasse
5. Beschluss der JGM zur neuen Mustersatzung
6. Verwendung Reinertrag/Auszahlung des Pachtzins
7. Diskussion und Sonstiges
8. Schlusswort

### **Geladene Gäste:**

Vertreter Forstamt  
Vertreter UJB  
Vertreter TVJE  
Revierförster  
Jagdpächter/Begeher  
JV Oberloquitz

Der Vorstand lädt alle Anwesenden nach Ende der Versammlung zu einem Jagdessen ein.

Jagdgenossenschaft Marktgölitz  
Vorstand

---

# Forstamt Leutenberg Revier Unterloquitz

---

## Einladung zur Waldbesitzerversammlung

Für die privaten Waldbesitzer des Forstreviers Unterloquitz (Gemarkungen Oberloquitz, Reichenbach, Schaderthal, Döhlen, Unterloquitz, Lositz-Jehmichen, Knobelsdorf, Weischwitz) findet eine Beratung über Waldschutz, Förderung und Holzmarkt

am **Donnerstag, dem 29. März 2007**  
um **19.30 Uhr**  
im **Gasthaus „Druidenstein“ Oberloquitz**  
statt.

H. Schmidt  
Revierleiter

---

## Jagdgenossenschaft Limbach

---

### Einladung zur nichtöffentlichen Sitzung

Wir laden alle Grundstückseigentümer mit bejagbaren Flächen (Jagdgenossen) der Gemarkung Limbach zur nichtöffentlichen Sitzung der Jagdgenossenschaft Limbach ein:

am **Samstag, den 14. April 2007**  
um **19.00 Uhr**  
im **Café „Schönrast“ in Limbach**

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der anwesenden Jagdgenossen
2. Bericht des Jagdvorstandes und des Jagdpächters
3. Kassenbericht
4. Verwendung des Reinertrages und Entlastung des Kassenprüfers
5. Entscheidung über Verwendung des Geldes vom damaligen Wegebau (Holzeinschlag und -verkauf)
6. Schlusswort des Jagdvorstehers

Im Anschluss an die Versammlung findet ein Jagdessen statt.

Bei Teilnahme bitten wir um Rückmeldung bis zum 8. April 2007 bei Bernd Haase, Limbach Nr. 12, Tel. 03 67 35/7 26 95.

---

## „Haus des Volkes“ Probstzella

---

### Veranstaltungskalender März 2007

#### „WILLI KOMMT“

**Dienstag, 6. März 2007**

15.00 Uhr MDR 1 Radio Thüringen live  
anschließend: „Mehr Licht – das Lebenswerk des Franz Itting“

Der Heimat- und Trachtenverein Probstzella e.V. lädt ein zum  
**„Probstzellaer Heimatabend“**

**Samstag, 17. März 2007**

19.00 Uhr Ein unterhaltsamer Abend mit Musik, Tanz & Sketchen  
mit dabei sind u.a.:  
- die Kinderlandjugend aus Steämich  
- die Katzwischer Stubenmusi  
- die Lauensteiner Flötenmusik  
Wählen Sie aus der Speisekarte überlieferte Thüringer Nationalgerichte!

Eintritt: 4,00 Euro  
Platzreservierungen bitte unter 03 67 35/4 60 57

#### Sonntagsbrunch

*Bitte vorbestellen!*

Sonntag, 11. März 2007	11.00 – 14.00 Uhr	
Sonntag, 25. März 2007	11.00 – 14.00 Uhr	
Preise:	Erwachsene	9,90 Euro
	Kinder	5,90 Euro

#### Kulinarischer Abend

Mittwoch, 7. März 2007

Thema:

Mittwoch, 21. März 2007

Thema:

Preise:

*Bitte vorbestellen!*

18.00 – 22.00 Uhr

„Asien“

18.00 – 22.00 Uhr

„Leichtes Frühlingsbuffet“

Erwachsene 11,90 Euro

Kinder 5,50 Euro

#### Tanztee – Schlager und Oldies bei Kaffee und Kuchen

Dienstag, 20. März 2007

15.00 – 18.00 Uhr

Eintritt frei!

#### Bardisco

Samstag, 3. März 2007

20.00 – 01.00 Uhr

(20.00 – 21.00 Uhr jeder 1/2 Liter

Bier 1,50 Euro)

Eintritt frei!

Buchungen werden unter Telefon 03 67 35/4 60 57 entgegen genommen!

---

## ♥ Geburtstage ♥ Geburtstage ♥

---

### Wir gratulieren recht herzlich

#### in Arnsbach:

29.03.	Frau Sieglinde Köhler	zum 72. Geburtstag
31.03.	Herr Klaus Latsch	zum 75. Geburtstag

#### in Döhlen:

23.03.	Herr Werner Rätke	zum 81. Geburtstag
--------	-------------------	--------------------

#### in Großgeschwenda:

30.03.	Frau Ursula Großmann	zum 70. Geburtstag
02.04.	Frau Helene Schneider	zum 82. Geburtstag
05.04.	Frau Anneliese Lehmann	zum 70. Geburtstag

#### in Kleinneundorf:

25.03.	Frau Marie Raab	zum 94. Geburtstag
--------	-----------------	--------------------

#### in Lichtentanne:

10.03.	Frau Anni Fischer	zum 77. Geburtstag
10.03.	Frau Lisa Lipfert	zum 73. Geburtstag
16.03.	Frau Wanda Rosenbaum	zum 74. Geburtstag
16.03.	Herr Heinz Ziermann	zum 73. Geburtstag

#### in Limbach:

25.03.	Frau Helene Seifert	zum 84. Geburtstag
--------	---------------------	--------------------

#### in Marktglöitz:

13.03.	Frau Waltraud Söhnel	zum 73. Geburtstag
16.03.	Frau Gerda Kirstein	zum 77. Geburtstag
24.03.	Frau Hildegard Krottsch	zum 70. Geburtstag
28.03.	Frau Jutta Liebmann	zum 76. Geburtstag
31.03.	Frau Marianne Hiller	zum 71. Geburtstag
05.04.	Frau Anneliese Kühn	zum 81. Geburtstag

#### in Oberloquitz:

08.03.	Herr Siegfried Popp	zum 70. Geburtstag
15.03.	Herr Fritz Raabe	zum 72. Geburtstag
22.03.	Frau Alice Steiner	zum 79. Geburtstag
25.03.	Herr Harry Voigtländer	zum 77. Geburtstag
30.03.	Frau Marga Altenburg	zum 73. Geburtstag
30.03.	Frau Waltraud Dünger	zum 72. Geburtstag
02.04.	Frau Annelore Franke	zum 79. Geburtstag
03.04.	Herr Fritz Jacob	zum 84. Geburtstag
05.04.	Frau Lieselotte Pohl	zum 78. Geburtstag
08.04.	Frau Annelise Waldspänniger	zum 81. Geburtstag

## Wir gratulieren recht herzlich

### **in Pippelsdorf:**

07.04. Frau Hanna Wolf zum 75. Geburtstag  
09.04. Frau Annette Gebhardt zum 72. Geburtstag

### **in Probstzella:**

07.03. Herr Fritz Schlegel zum 71. Geburtstag  
08.03. Herr Werner Seifferth zum 77. Geburtstag  
09.03. Herr Heinz Hähnel zum 74. Geburtstag  
09.03. Frau Walda Höfer zum 73. Geburtstag  
09.03. Frau Hertha Reichenbach zum 97. Geburtstag  
10.03. Herr Helmut Hoyer zum 88. Geburtstag  
11.03. Frau Helene Adam zum 82. Geburtstag  
11.03. Frau Johanna Hering zum 94. Geburtstag  
12.03. Frau Ruth Schwee zum 76. Geburtstag  
13.03. Frau Marie Scholze zum 94. Geburtstag  
14.03. Frau Käthe Ehrlicher zum 72. Geburtstag  
15.03. Frau Gisela Wiegand zum 71. Geburtstag  
16.03. Frau Ingeburg Langheinrich zum 76. Geburtstag  
17.03. Frau Hilda Hommel zum 80. Geburtstag  
17.03. Frau Inge Langbein zum 71. Geburtstag  
18.03. Frau Edith Steiner zum 76. Geburtstag  
20.03. Herr Heinz Wiegand zum 73. Geburtstag  
21.03. Frau Liane Brückner zum 71. Geburtstag  
21.03. Herr Lothar Müller zum 77. Geburtstag  
21.03. Herr Walter Schlegel zum 92. Geburtstag  
24.03. Frau Dora Blechschmidt zum 74. Geburtstag  
25.03. Frau Elfriede Schindhelm zum 88. Geburtstag  
27.03. Frau Elisabeth Höfner zum 84. Geburtstag  
31.03. Frau Ericka Weidemann zum 76. Geburtstag  
03.04. Frau Martha Bachmann zum 80. Geburtstag  
03.04. Herr Günter Müller zum 84. Geburtstag  
04.04. Herr Harald Landgraf zum 73. Geburtstag  
04.04. Frau Margarete Schlegel zum 78. Geburtstag  
05.04. Herr Wolfgang Schmidt zum 73. Geburtstag  
06.04. Herr Horst Edelmann zum 79. Geburtstag  
07.04. Herr Waldemar Däumler zum 79. Geburtstag  
08.04. Herr Ludwig Hommel zum 82. Geburtstag  
09.04. Frau Johanna Kühn zum 78. Geburtstag  
10.04. Herr Manfred Escherich zum 74. Geburtstag

### **in Reichenbach:**

13.03. Herr Dieter Günther zum 70. Geburtstag  
09.04. Herr Siegfried Brenner zum 76. Geburtstag

### **in Schaderthal:**

02.04. Frau Lisbeth Dütthorn zum 79. Geburtstag  
06.04. Frau Sonja Heyl zum 76. Geburtstag

### **in Unterloquitz:**

08.03. Herr Gerhard Eisoldt zum 71. Geburtstag  
13.03. Herr Günter Schmidt zum 77. Geburtstag  
16.03. Frau Erna Lippmann zum 83. Geburtstag  
25.03. Frau Anna Lemnitzer zum 83. Geburtstag  
31.03. Frau Anneliese Rosenbusch zum 75. Geburtstag  
04.04. Frau Rosa Burkert zum 70. Geburtstag  
05.04. Frau Hella Böhm zum 76. Geburtstag

### **in Zopten:**

15.03. Herr Günter Schumann zum 73. Geburtstag  
05.04. Frau Ingemarie Griesbach zum 70. Geburtstag



## Evang.-Luth. Kirchgemeinde Probstzella

### Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten

#### **Sonntag, 4. März 2007**

08.30 Uhr Lichtentanne  
10.00 Uhr Schlaga

#### **Sonntag, 11. März 2007**

08.30 Uhr Lichtentanne  
10.00 Uhr Probstzella  
*Eröffnungs-Gottesdienst Bibelwoche Probstzella*  
14.00 Uhr Großgeschwenda

#### **Sonntag, 18. März 2007**

10.00 Uhr Probstzella  
*Zentraler Abschlussgottesdienst der Bibelwoche*

#### **Sonntag, 25. März 2007**

08.30 Uhr Lichtentanne  
10.00 Uhr Probstzella  
*Vorstellungs-Gottesdienst der Konfirmanden*  
*(mit Taufe)*

#### **Sonntag, 1. April 2007**

10.00 Uhr Probstzella  
14.00 Uhr Großgeschwenda

#### **Gründonnerstag, 5. April 2007**

19.30 Uhr Pfarrhaus Probstzella  
*Feierabendmahl*

#### **Karfreitag, 6. April 2007**

08.30 Uhr Lichtentanne  
*mit Abendmahl*  
10.00 Uhr Großgeschwenda  
*mit Abendmahl*  
15.00 Uhr Probstzella  
*Liturgische Feier zur Todesstunde Jesu*

#### **Ostersonntag, 8. April 2007**

05.30 Uhr Lichtentanne  
*Osternachtfeier des Regionalpfarramtes*  
*in der Kirche Lichtentanne*  
*mit anschl. Osterfrühstück im Pfarrhaus*

#### **Ostermontag, 9. April 2007**

08.30 Uhr Schlaga  
10.00 Uhr Probstzella  
14.00 Uhr Großgeschwenda

### Frauentreff

#### **Donnerstag, 5. April 2007**

19.30 Uhr „An Gottes Tisch vereint“  
Feierabendmahl-Gottesdienst zum Gründonnerstag

### Nachmittage für Senioren

#### **Probstzella – mittwochs 14.00 Uhr im Pfarrhaus**

**7. März 2007** Umbrien, das grüne Herz Italiens  
**21. März 2007** Ein Nachmittag mit Gemeindepädagoge  
Mario Wöckel  
**4. April 2007** Osterferiencafé

#### **Lichtentanne – mittwochs 14.00 Uhr im Pfarrhaus**

**14. März 2007** Umbrien, das grüne Herz Italiens

## Frühlingsfahrt

**Mittwoch, 18. April 2007**

**Große Frühlingsfahrt des Kirchspiels ins liebe Taubertal** (ganztägig)

## Literaturkreis

**Donnerstag, 29. März 2007**

19.30 Uhr „*Unschärfe Bilder*“ von Ulla Hahn  
(erhältlich als dtv-Taschenbuch, Nr. 133220, 9,00 €)

**Donnerstag, 26. April 2007**

19.30 Uhr „*Im Krebsgang*“ von Günter Grass  
(erhältlich als dtv-Taschenbuch, Nr. 13176, 9,50 €)

**weitere Themen/Bücher:**

**31. Mai 2007** „*Kurze Geschichte des Traktors auf Ukrainisch*“ von Marina Lewycka

**28. Juni 2007** „*Die schwarze Spinne*“ von Jeremias Gotthelf

## „Kirchenmäuse“

Immer **donnerstags** im Pfarrhaus Probstzella, außer in den Ferien!

15.00 – 15.45 Uhr Flötenkreis

15.45 – 17.00 Uhr Spielen, Basteln, Backen, Kino, Ausflüge u.v.m.

17.00 – 17.30 Uhr Kindergottesdienst zum Abschluss  
(mit Glockenläuten)

## „Kinderwagen und Cappuccino“

**Montag, 12. März 2007**

**Montag, 26. März 2007**

jeweils 09.30 Uhr im Pfarrhaus Probstzella

## „Eine Stunde Bibel“

Nächste Termine im Mai!

---

# Evangelische Jugend Rudolstadt/Saalfeld

---

## Veranstaltungen

**30. März 2007**

Ökumenischer Jugendkreuzweg in Kaulsdorf

**31. März bis 9. April 2007**

Internationales Jugendtreffen in Taize

**4. bis 6. Mai 2007**

Taize-Camp in Unterköditz

**12. Mai 2007**

Jugendkirchentag in Eisenach

**6. bis 10. Juni 2007**

Deutscher Evangelischer Kirchentag in Köln  
(Probentermine für den Projektchor auf Anfrage)

**30. Juni 2007**

Jugendkulturprojekt und Regionaler Jugendtag in Gräfenthal  
(Vorbereitungstermine für das Projekt auf Anfrage)

**20. bis 27. Juli 2007**

Slowakisch-Deutsche Jugendbegegnung  
(voraussichtlich in Tschechien)

**27. Juli bis 12. August 2007**

Sommerfreizeit in Schweden

Kontakt: Gemeindepädagoge Mario Wöckel

Tel.: 0 15 20/3 33 88 85

Mobil: 0172/3510759

jm-lichtentanne@gmx.de

---

# Pfarramtsbereich Marktöhlitz

---

## Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten

**Sonntag, 4. März 2007**

09.00 Uhr Marktöhlitz

10.15 Uhr Oberloquitz

14.00 Uhr Reichenbach

**Sonntag, 11. März 2007**

15.00 Uhr Döhlen

**Sonntag, 25. März 2007**

09.00 Uhr Marktöhlitz

10.15 Uhr Oberloquitz

14.00 Uhr Unterloquitz

15.00 Uhr Reichenbach

**Karfreitag, 6. April 2007**

15.00 Uhr Döhlen

*mit Abendmahl*

**Ostermontag, 9. April 2007**

09.00 Uhr Marktöhlitz

*mit Abendmahl*

10.15 Uhr Oberloquitz

*mit Abendmahl*

14.00 Uhr Unterloquitz

Bitte auch die örtlichen Aushänge beachten!

**Kontakt für das Kirchspiel Marktöhlitz**

Pfarrer

Peter Hoffmann

Obere Marktstr. 8

07349 Lehesten

Tel. 03 66 53/2 23 97

**Kontakte für Unterloquitz, Arnsbach, Döhlen und Laasen:**

Pfarrer

Reinhard Zimmermann

Leutenberg

Tel. 03 67 34/2 22 72

und

Oberpfarrer

Hans-Christoph Schulz

Kaulsdorf

Tel. 03 67 33/2 15 31



---

# CVJM Probstzella-Loquitztal e.V.

---

(Christlicher Verein junger Menschen)  
Probstzella, Gräfenthaler Straße 18  
07330 Probstzella  
Tel. 03 67 35/7 02 05



## Termine

### **Sonntag, 4. März 2007**

14.00 Uhr Lobpreisgottesdienst

### **Montag, 5. März 2007**

19.00 Uhr Mitarbeitertreff  
20.00 Uhr Hauskreis

### **Donnerstag, 15. März 2007**

15.30 Uhr Königskinder

### **Donnerstag, 22. März 2007**

17.00 Uhr Teen's Jungschar

### **Donnerstag, 29. März 2007**

15.30 Uhr Königskinder

### **Sonntag, 1. April 2007**

14.00 Uhr Lobpreisgottesdienst mit Pfarrer Thomas Walther

### **Montag, 2. April 2007**

19.00 Uhr Mitarbeitertreff  
20.00 Uhr Hauskreis

### **Kontaktadresse:**

Familie A. Schlegel  
Gräfenthaler Straße 18, 07330 Probstzella  
Tel.: 03 67 35/7 02 05  
E-Mail: elektro\_schlegel@t-online.de

Wenn Ihr Kind zu den Königskindern oder zur Teen's-Jungschar abgeholt oder nach Hause gebracht werden soll, melden Sie sich bitte bei uns.

*Der Herr blickt von den Himmel herab, er sieht alle Menschenkinder. Von der Stätte seiner Wohnung schaut er auf alle Bewohner der Erde.*

Psalm 33,13+14

*Jesus sprach: „Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe gekommen. Tut Buße und glaubt an das Evangelium.“*

Markus 1,15

---

# Lehesten

---

## Informationen

---

### Apothekenbereitschaft

02.03. – 08.03.2007	Stadt-Apotheke Bad Lobenstein
09.03. – 15.03.2007	Fortuna-Apotheke Wurzbach
16.03. – 22.03.2007	Rennsteig-Apotheke Blankenstein
23.03. – 29.03.2007	Apotheke Am Tor Lobenstein
30.03. – 05.04.2007	Zinzendorf-Apotheke Ebersdorf
06.04. – 12.04.2007	Glück-Auf-Apotheke Lehesten

### Markt in Lehesten

Der nächste Markt findet statt

am **Donnerstag, dem 22. März 2007**  
von **09.00 bis 16.00 Uhr**  
in der **Unteren Marktstraße**

---

## **Sportverein „Glück auf Lehesten“ e.V.**

---

### Einladung

Die diesjährige Jahreshauptversammlung des Sportvereins „Glück auf Lehesten“ e.V. findet

am **Freitag, dem 16. März 2007**

um **19.00 Uhr**

im **Sportlerheim Lehesten**

statt.

Auf der Tagesordnung stehen wieder der Rechenschaftsbericht und der Kassenbericht.

In der anschließenden Diskussion können Fragen und Probleme angesprochen werden.

Es sind alle Mitglieder und Freunde des Sportvereins sehr herzlich eingeladen.

Der Vorstand

### **Impressum:**

Herausgeber und Redaktion:  
Verwaltungsgemeinschaft Probstzella - Lehesten - Marktödlitz  
Markt 8  
07330 Probstzella  
Telefon 03 67 35/4 61 24

Gesamtherstellung:  
SATZ & MEDIA SERVICE Uwe Nasilowski  
Straße des Friedens 1a  
07338 Kaulsdorf  
Telefon 03 67 33/2 33 15, Fax 03 67 33/2 33 16  
E-mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt erscheint einmal monatlich. Es wird an alle erreichbaren Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-Lehesten-Marktödlitz kostenlos verteilt.

Im Bedarfsfall können Einzelexemplare über das Gemeindeamt in 07330 Probstzella, Markt 8, das Rathaus in 07349 Lehesten, Obere Marktstraße 1 sowie das Gemeindeamt in 07330 Marktödlitz, Ortsstraße 30 zu den amtlichen Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft kostenlos bezogen werden.

Bei Postversand durch die Verwaltungsgemeinschaft wird eine Gebühr von 2,00 Euro (incl. Porto und Mehrwertsteuer) erhoben.

---

## Stiftung Thür. Schieferpark Lehesten – Technisches Denkmal –

---

### Bergbaugeschichte hautnah erleben

#### Saisonbeginn am Technischen Denkmal „Historischer Schieferbergbau Lehesten“

Ab 1. März 2007 öffnet das Technische Denkmal „Historischer Schieferbergbau Lehesten“ wieder seine Tore. Auf den Spuren des blauen Goldes wird in fachkundigen Führungen über die Entstehung, Gewinnung, Förderung und Verarbeitung des Schiefers informiert.

Ein Besuch hinterlässt tiefe Eindrücke über die Arbeits- und Lebenswelt der Bergleute in der Vergangenheit.

#### Die Führungszeiten im Monat März sind:

**Dienstag bis Freitag: 10.00 und 13.00 Uhr**  
**Samstag und Sonntag: 14.00 Uhr**

Gruppenführungen ab 15 Personen sind nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten möglich (Telefon 03 66 53/2 62 70 oder 2 25 15, Fax 03 66 53/2 62 51).

**Ab 1. April 2007** werden die Führungen am Samstag und Sonntag auch um 10.00 und 14.00 Uhr durchgeführt.

Führungen werden bis Ende Oktober angeboten!

---

## Kirchliche Nachrichten

---

### Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten

#### **Sonntag, 11. März 2007**

10.00 Uhr Lehesten  
14.00 Uhr Schmiedebach

#### **Sonntag, 18. März 2007**

08.30 Uhr Schmiedebach  
10.00 Uhr Lehesten

#### **Karfreitag, 6. April 2007**

08.30 Uhr Brennersgrün  
*mit Abendmahl*  
14.00 Uhr Schmiedebach  
*mit Abendmahl*  
17.00 Uhr Lehesten  
*mit Abendmahl*

#### **Ostersonntag, 8. April 2007**

08.30 Uhr Schmiedebach  
10.00 Uhr Lehesten

Bitte auch die örtlichen Aushänge beachten!

### Einladung zum Diavortrag

Am **Freitag, dem 23. März 2007** findet im Gemeindesaal Lehesten ein Diavortrag

#### „Abenteuer Sibirien“

mit dem ehemaligen Forstamtsleiter, Herrn Georg Weber, statt.

---

## ♥ Geburtstage ♥ Geburtstage ♥

---

### Wir gratulieren ganz herzlich:

#### **in Brennersgrün:**

09.03.	Herr Manfred Jakob	zum 73. Geburtstag
14.03.	Frau Elisabeth Färber	zum 94. Geburtstag
15.03.	Herr Manfred Sinnig	zum 79. Geburtstag
15.03.	Herr Werner Spänig	zum 85. Geburtstag
18.03.	Frau Helga Fischer	zum 76. Geburtstag
22.03.	Frau Marianne Färber	zum 70. Geburtstag
24.03.	Frau Toni Dreßler	zum 81. Geburtstag
27.03.	Frau Christa Kranz	zum 72. Geburtstag

#### **in Lehesten:**

07.03.	Frau Johanna Huck	zum 81. Geburtstag
09.03.	Herr Ernst Ludwig	zum 73. Geburtstag
09.03.	Frau Gertraud Schemmerling	zum 73. Geburtstag
12.03.	Frau Eveline Fuß	zum 70. Geburtstag
12.03.	Frau Hildegard Schulz	zum 85. Geburtstag
12.03.	Herr Kurt Wenzel	zum 75. Geburtstag
15.03.	Herr Waldemar Beer	zum 71. Geburtstag
15.03.	Frau Elfriede Steglitz	zum 90. Geburtstag
16.03.	Frau Sigrid Kirschke	zum 70. Geburtstag
23.03.	Frau Johanna Engnath	zum 74. Geburtstag
26.03.	Herr Josef Hrdina	zum 87. Geburtstag
27.03.	Frau Elsbeth Beck	zum 74. Geburtstag
27.03.	Herr Lothar Krieß	zum 75. Geburtstag
28.03.	Herr Alfred Festa	zum 73. Geburtstag
29.03.	Herr Oskar Müller	zum 73. Geburtstag
01.04.	Herr Rudolf Kracht	zum 83. Geburtstag
04.04.	Frau Frieda Gonschorek	zum 79. Geburtstag
04.04.	Herr Lothar Wolfram	zum 70. Geburtstag
05.04.	Herr Erhard Fischer	zum 71. Geburtstag
08.04.	Frau Helga Sinnig	zum 70. Geburtstag

#### **in Röttersdorf:**

13.03.	Frau Gertrud Müller	zum 80. Geburtstag
15.03.	Frau Ursula Schrepel	zum 78. Geburtstag
05.04.	Herr Ernst Sauerstein	zum 82. Geburtstag

#### **in Schmiedebach:**

26.03.	Frau Anneliese Neumeister	zum 72. Geburtstag
27.03.	Frau Ingeborg Zschächner	zum 76. Geburtstag
04.04.	Herr Claus Völkel	zum 78. Geburtstag



---

# Sonstiges

---

## Veranstaltungstipps unserer Nachbargemeinden

---

### Stadt Gräfenthal

**Samstag, 3. März 2007**

Markttag in Gräfenthal

**Dienstag, 6. März 2007**

„Warme Stube“ im Heimat- und Grenzmuseum

**Montag, 26. März bis Donnerstag, 29. März 2007**

**Ökumenische Bibelwoche**

mit verschiedenen Referenten

Weitere Informationen über die Stadtverwaltung Gräfenthal,  
Telefon 03 67 03/88 90!

### Stadt Ludwigsstadt

**Samstag, 24. März 2007**

19.30 Uhr **Konzert**

der Stadtkapelle Ludwigsstadt mit dem Musik-  
verein Lohrhaupten in der Hermann-Söllner-Halle

**Sonntag, 25. März 2007**

**Ostermarkt**

**Sonntag, 8. April 2007**

20.00 Uhr **Osterkonzert**

mit Gesangverein und Blaskapelle Ebersdorf  
in der Sport- und Kulturhalle Ebersdorf

**Montag, 9. April 2007**

20.00 Uhr **Landjugend** Steinbach/Haide im Saal Sieber

**Donnerstag, 8. März 2007 und 5. April 2007**

**Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung**

von 09.00 bis 12.00 Uhr und

von 13.30 bis 15.30 Uhr

im Rathaus Ludwigsstadt

(bitte Voranmeldung über Telefon 092 63/9 49 23  
bzw. 9 49 24)

Weitere Informationen über die Stadtverwaltung Ludwigsstadt,  
Telefon 092 63/94 90.



---

## ENDE NICHTAMTLICHER TEIL

---